

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für
die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Büdelsdorf
(Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. April 1990 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 159), der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 29. Januar 1990 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 50), des § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 11. November 1990 (BGBl. I S. 2432), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 545) und der §§ 17 und 18 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Büdelsdorf vom 25. November 1992 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 24. September 1992 folgende Satzung erlassen:

I. Anschluß

§ 1
Anschlußbeitrag

- (1) Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Abwasseranlage einen Anschlußbeitrag.
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau
 - a) des Klärwerks
 - b) von Hauptsammlern, Druckleitungen, Hebeanlagen und Klärteichen
 - c) von Straßenkanälen
 - d) von jeweils einem Anschlußkanal zu den einzelnen Grundstücken, nicht jedoch für die auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen (z.B. Anschlußleitung und Reinigungsschacht).

Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören auch die vertraglich vereinbarten Investitionskostenbeteiligungen für die Herstellung sowie den Ausbau oder Umbau des Rendsburger Klärwerks.

- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, die Kosten für den Betrieb und die laufende Unterhaltung sowie Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht zur Deckung des Aufwandes nach § 1 Abs. 2 unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlußleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und
 - a) für die entweder eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen, oder
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück über eine Anschlußleitung an die Abwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

§ 3

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluß der Maßnahmen, die für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Abwasseranlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluß des Grundstücks über einen betriebsfertigen Abwasserkanal an die Abwasseranlage ermöglichen.

§ 4

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Berechnungsgrundlage für den Anschlußbeitrag sind die Flächengröße des Grundstücks und die Anzahl der Geschosse.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 - c) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht
 - aa) bei Grundstücken, die an die Straße angrenzen, die Fläche zwischen der Straße und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele
 - bb) bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele, wobei Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt bleiben.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, ist die durch die rückwärtige Gebäudeflucht oder gewerbliche Nutzung bestimmte Parallele zur Straße maßgebend.

- (3) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassen-

zahlen aus, so gilt als Geschößzahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Untergeschosse, die keine Vollgeschosse im Sinne der Baunutzungsverordnung sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden.

Dies gilt entsprechend, wenn ein Bebauungsplan sich in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 BauGB erreicht hat.

Ist im Einzelfall eine größere Geschößzahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaute Grundstücke. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschöß zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist jeweils die höhere Geschößzahl anzusetzen.

- (4) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschößzahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung im Sinne von § 34 BauGB überwiegend (prägend) vorhandenen

Geschosse maßgebend. Hinzugerechnet werden Geschosse nach § 4 Abs. 3 Satz 3.

- (5) Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschöß gerechnet
- (6) Der Anschlußbeitrag beträgt je qm der Grundstücksfläche für Grundstücke mit
- | | |
|---------------------------|---------|
| eingeschossigen Gebäuden | 2,90 DM |
| zweigeschossigen Gebäuden | 4,90 DM |
| dreigeschossigen Gebäuden | 6,70 DM |
| für jedes weitere Geschöß | 1,45 DM |
- (7) Für Grundstücke, die gewerblich, industriell oder freiberuflich genutzt werden, wird ein Zuschlag zu den Sätzen nach Abs. 6 erhoben. Öffentliche Einrichtungen (Verwaltungsgebäude, Kirchen, Schulen, Friedhöfe usw.) sind wie gewerblich genutzte Grundstücke zu behandeln.

Der Zuschlag beträgt je nach qm Grundstücksfläche

- a) bei nur teilweise gewerblicher, industrieller oder freiberuflicher Nutzung 20 %,
- b) bei überwiegender gewerblicher, industrieller oder freiberuflicher Nutzung sowie bei öffentlichen Einrichtungen 40 %.

Buchstabe b) gilt auch für

- a) Zelt- und Campingplätze; sie werden Grundstücken mit eingeschossiger Bebauung gleichgestellt,
- b) Grundstücke mit der Landwirtschaft dienenden Gebäuden; sie werden nur mit der Hofffläche und diese nur zu 50 % als Grundstücksfläche angesetzt.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer bzw. Eigentümerin des Grundstücks, zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter bzw. Berechtigte oder Inhaber bzw. Inhaberin des Gewerbebetriebes ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer bzw. -eigentümerinnen entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig, Miteigentümer bzw. Miteigentümerinnen, mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte oder mehrere Betriebsinhaber sind Gesamtschuldner bzw. -schuldnerinnen.
- (2) Der Anschlußbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes oder von Wohnungs- oder Teileigentum auf diesem.

§ 6

Vorauszahlungen

Sobald mit der Verlegung des Abwasserkanals in der Straße begonnen wird, können von dem bzw. der Beitragspflichtigen der durch diesen Abwasserkanal erschlossenen Grundstücke Vorauszahlungen bis zu 80 % des voraussichtlichen Anschlußbeitrages verlangt werden. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Schuldner bzw. der Schuldnerin des endgültigen Beitrages zu verrechnen. Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde nicht verzinst.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag oder die Vorauszahlung wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

II. Benutzung

§ 8

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt Benutzungsgebühren zur Deckung der Kosten des Betriebs, der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur Abwasserbeseitigung einschließlich der angemessenen Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen.

§ 9

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge des Abwassers berechnet, das unmittelbar der Abwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (cbm) Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gilt vorbehaltlich des Unterabsatzes 4 die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der nachgewiesenen, auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Die verbrauchte oder

zurückgehaltene Wassermenge ist durch geeignete Meßvorrichtungen und geeichte Meßgeräte nachzuweisen, die der bzw. die Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat. Die gemessenen Werte sind der Gemeinde auf Verlangen unverzüglich mitzuteilen.

Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Bei privaten Wasserversorgungsanlagen hat der bzw. die Gebührenpflichtige einen Wassermesser auf seine bzw. ihre Kosten einbauen zu lassen und laufend in einem funktionsfähigen Zustand zu erhalten. Diese Meßvorrichtung kann auch durch die Stadtwerke Rendsburg abgelesen werden. Läßt der bzw. die Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wassermesser einbauen, ist die Gemeinde berechtigt, die aus dieser Anlage zugeführte Wassermenge zu schätzen. Gleiches gilt für als Brauchwasser verwendetes, in die Abwasseranlage eingeleitetes Regenwasser.

Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde bzw. von den Stadtwerken Rendsburg unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des bzw. der Gebührenpflichtigen geschätzt.

Die Gemeinde kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse ausnahmsweise fordern oder auf Antrag genehmigen, daß die der Gebührenermittlung zugrunde zu legende Abwassermenge durch Abwassermeßanlagen (induktive Durchflußmesser) ermittelt wird. Art und Größe der Meßvorrichtungen, die auf Kosten des Gebührenpflichtigen zu beschaffen, einzubauen und laufend zu warten sind, bestimmt die Gemeinde. Der Nachweis der verbrauchten und/oder der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem bzw. der Gebührenpflichtigen.

- (3) Von dem Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen
 - a) Wassermengen bis 60 cbm jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke, z.B. für das Sprengen von Gartenflächen, für die Viehhaltung in landwirtschaftlichen Betrieben pp., handelt,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
 - d) das für Schwimmbecken verwendete Wasser.
- (4) Die Benutzungsgebühr beträgt je cbm Abwasser 3,75 DM.
- (5) Wird Regenwasser aufgefangen und zu Brauchzwecken verwendet und der Schmutzwasserkanalisation zugeführt, so wird für die gemessene Jahresmenge eine Gebühr in Höhe des Gebührensatzes nach Abs. 4 erhoben.
- (6) Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach Abs. 4 Zuschläge erhoben, und zwar
 - bei einer Verschmutzung des Abwassers im nicht abgesetzten Zustand, gemessen am biologischen Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen (DSB 5, nicht sedimentiert) von 550 mg/l an aufwärts je angefangene 55 mg/l 0,14 DM/cbm.

Der Verschmutzungsgrad wird von der Gemeinde festgesetzt. Sie hat jederzeit das Recht, den Verschmutzungsgrad des Abwassers zu überprüfen.

Zu diesem Zweck kann sie sich eines amtlichen Gutachters bedienen. Die Kosten des Gutachters trägt der Gebührenpflichtige. Zweifelt der Gebührenpflichtige die Festset-

zung des Verschmutzungsgrades an, kann er einen Nachweis des Verschmutzungsgrades durch ein amtliches Gutachten verlangen. Sofern dieses Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung kommt, trägt die Gemeinde die Kosten hierfür.

§ 10

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zum Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an einen Abwasserkanal folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluß an einen Abwasserkanal entfällt und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 11

Gebührensschuldner bzw. -schuldnerin

- (1) Gebührensschuldner bzw. -schuldnerin ist, wer Eigentümer bzw. Eigentümerin des Grundstückes oder Wohnungs- oder Teileigentümer bzw. -eigentümerin ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der bzw. die Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers bzw. der Eigentümerin Gebührensschuldner bzw. -schuldnerin.

Die Wohnungs- und Teileigentümer bzw. -eigentümerinnen einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner bzw. -schuldnerinnen der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer bzw. -eigentümerinnen oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner bzw. -schuldnerinnen.

- (2) Bei Eigentumswechsel bzw. Wechsel des Erbbaurechts wird der neue Gebührensschuldner bzw. die neue Gebührensschuldnerin vom Beginn des Monats an, der der Rechtsänderung folgt, zur Gebührenzahlung herangezogen, wenn der bisherige Eigentümer bzw. die bisherige Eigentümerin bzw. Erbbauberechtigte der Gemeinde den Wechsel nachweist. Der bisherige Gebührensschuldner bzw. die bisherige Gesamtschuldnerin haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zum Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.
- (3) Die Grundstückseigentümer oder -eigentümerinnen bzw. Grundstückspflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde bzw. der Stadtwerke Rendsburg das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 12

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur laufenden Benutzungsgebühr erfolgt im Rahmen der Jahresverbrauchsabrechnung der Stadtwerke Rendsburg für Strom, Gas und Wasser oder von der Gemeinde durch Bescheid.

Die zu erwartenden Jahresbenutzungsgebühren werden aufgrund der vorangegangenen Jahresablesung ermittelt.

Liegt keine vorangegangene Jahresablesung vor bzw. tritt eine nicht unerhebliche Veränderung in der Ausnutzung des Grundstücks ein, werden die zu erwartenden Jahresbenutzungsgebühren geschätzt.

- (2) Auf die zu erwartenden Jahresbenutzungsgebühren sind monatlich angemessene Teilbeträge zu leisten, die mit den Abschlagsrechnungen der Stadtwerke Rendsburg oder der Gemeinde geltend gemacht werden. Die Gebühr ist jeweils zu den im Gebührenbescheid der Stadtwerke aufgeführten Fälligkeitstagen zu zahlen. Soweit die Jahresbenutzungsgebühr durch Bescheid der Gemeinde geltend gemacht wird, sind die Benutzungsgebühren in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig. Hiervon kann im Einvernehmen mit dem Gebührenpflichtigen abgewichen werden.

§ 13

Abwälzung der Abwasserabgabe

Die durch die Mitbenutzung der Rendsburger Kläranlage entstehende Abwasserabgabe wird gemäß § 2 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz auf die nach § 6 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes Gebührenschuldner abgewälzt.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer gegen § 12 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, die nach § 10 Abs. 2 vorgeschriebenen Meßeinrichtungen nicht einbaut oder nicht duldet, daß Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 9. November 1972 in der Fassung der IX. Nachtragssatzung vom 5. Dezember 1991 außer Kraft.

Büdelndorf, den 25. November 1992

(Schütt)

Bürgermeister